

Die Vertreter der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages haben sich in Abstimmung mit dem Sozialministerium M-V in den Sitzungen der SK 22 vom 15.11. und 06.12.2016 auf folgende Protokollerklärung und die zeitnahe Veröffentlichung verständigt:

„Protokollerklärung zu LT D.1 (Pfleigestufe „0“) ab 01.01.2017

Pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 61 SGB XII mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI sollen auch über dem 31.12.2016 hinaus Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen erhalten, sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einer stationären Einrichtung befinden und Leistungen nach dem LT D.1 beziehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein Leistungstatbestand, zumindest im Sinne einer Besitzstandswahrung, geschaffen wird bzw. ein solcher besteht.

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages sind sich darüber einig, dass das Leistungserbringerrecht der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen gemäß Leistungstyp D.1 in der derzeitigen Fassung auch für den Pflegegrad „0“ (oder „1“) weitergilt und ab dem 01.01.2017 bis zu einer Neuregelung Anwendung findet.“